

**Rechtssache C-610/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

13. August 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und  
Arbeitsgericht Budapest, Ungarn)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

5. Juli 2019

**Klägerin:**

Vikingo Fővállalkozó Kft.

**Beklagte:**

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága  
(Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,  
Ungarn)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage gegen einen Bescheid der nationalen Steuerbehörde, mit dem das Recht auf Vorsteuerabzug deshalb versagt wird, weil diese Behörde in Bezug auf die Rechnungen neben die Bestimmungen des Unionsrechts hinausgehend weitere Nachweise verlangt und in Ermangelung dieser Nachweise die Umsätze als fiktiv eingestuft hat.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung von Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Richtlinie 2006/112) in Verbindung mit Art. 220 Buchst. a und 226 dieser Richtlinie; Auslegung des Grundsatzes der

Steuerneutralität und des Effektivitätsgrundsatzes sowie von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

### **Vorlagefragen**

1. Sind eine nationale Rechtsauslegung und eine nationale Praxis, wonach bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug der Besitz einer Rechnung, die die in Art. 226 der Richtlinie 2006/112 vorgeschriebenen Angaben enthält, allein nicht ausreicht, sondern der Steuerpflichtige, um aufgrund der betreffenden Rechnung zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, neben der Rechnung auch über weitere Belege verfügen muss, die nicht nur den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112, sondern auch den Grundsätzen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften und den spezifischen Bestimmungen für Belege genügen müssen, und verlangt wird, dass sich alle an der Lieferkette Beteiligten an jede Einzelheit des wirtschaftlichen Vorgangs, der durch diese Belege dokumentiert wird, erinnern und sich dazu übereinstimmend erklären, mit Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit Art. 220 Buchst. a und Art. 226 dieser Richtlinie und mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar?
2. Sind eine nationale Rechtsauslegung und eine nationale Praxis, wonach im Fall eines Reihengeschäfts – unabhängig von allen anderen Umständen – ausschließlich deshalb, weil es sich um ein Geschäft dieser Art handelt, jeder an der Lieferkette Beteiligte verpflichtet wird, die Elemente des von ihnen durchgeführten wirtschaftlichen Vorgangs zu kontrollieren und aus dieser Kontrolle Konsequenzen hinsichtlich eines sich auf einer anderen Stufe der Lieferkette befindlichen Steuerpflichtigen abzuleiten, und dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug mit dem Argument versagt wird, dass die durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht verbotene Ausgestaltung der Lieferkette wirtschaftlich nicht angemessen gerechtfertigt werden könne, mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG über den Vorsteuerabzug und dem Grundsatz der Steuerneutralität und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar? Sind in diesem Zusammenhang im Fall eines Reihengeschäfts bei der Prüfung der objektiven Umstände, die die Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug rechtfertigen können, bei der Feststellung, ob die sie stützenden Nachweise erheblich und beweiskräftig sind, und deren Würdigung als materielle Rechtsvorschriften, die festlegen, welche Tatsachen für die Feststellung des Sachverhalts einschlägig sind, nur die den Steuerabzug betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 und des nationalen Rechts anwendbar oder als Sonderregelung auch die Rechnungslegungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats?
3. Sind eine nationale Rechtsauslegung und eine nationale Praxis, wonach einem Steuerpflichtigen, der die Gegenstände für die Zwecke seiner

Umsätze verwendet, die in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem er sie bewirkt, und der über eine der Richtlinie 2006/112 entsprechende Rechnung verfügt, mit der Begründung, dass ihm nicht sämtliche Elemente des von den an der Lieferkette Beteiligten durchgeführten Geschäfts bekannt seien, oder wegen Umständen, die bei an der Lieferkette Beteiligten eingetreten sind, die sich auf einer Umsatzstufe befinden, die vor der des Rechnungsaussteller liegt, und auf die der Steuerpflichtige aus von ihm unabhängigen Gründen nicht einwirken konnte, das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert wird und das Recht auf Vorsteuerabzug von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass der Steuerpflichtige im Rahmen der ihm obliegenden angemessenen Maßnahmen nicht nur vor dem Vertragsschluss, sondern auch während der Durchführung des Geschäfts bis zur Erfüllung und sogar danach eine allgemeine Überprüfungspflicht erfüllt, mit den den Vorsteuerabzug betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 und dem Grundsatz der Steuerneutralität und dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar? Ist der Steuerpflichtige in diesem Zusammenhang verpflichtet, das Recht auf Vorsteuerabzug nicht wahrzunehmen, wenn er bei irgendeinem Element der in der Rechnung angegebenen wirtschaftlichen Tätigkeit im Anschluss an den Vertragsschluss während der Durchführung oder danach eine Unregelmäßigkeit bemerkt oder ihm ein Umstand bekannt wird, die bzw. der nach der Praxis der Steuerbehörde die Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug zur Folge hat?

4. Ist die Steuerbehörde aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 über den Vorsteuerabzug und des Effektivitätsgrundsatzes verpflichtet, anzugeben, worin der Steuerbetrug besteht, und ist in Anbetracht dieser Bestimmungen und dieses Grundsatzes ein Vorgehen der Steuerbehörde angemessen, wonach Mängel und Unregelmäßigkeiten, die bei an der Lieferkette Beteiligten aufgedeckt werden und keinen Kausalzusammenhang mit dem Recht auf Vorsteuerabzug aufweisen, mit der Begründung als Beweis für einen Steuerbetrug angesehen werden, dass sie die Rechnung inhaltlich nicht glaubhaft erscheinen lassen und der Steuerpflichtige somit von dem Steuerbetrug wusste oder wissen musste? Rechtfertigt das etwaige Vorliegen eines Steuerbetrugs, dass vom Steuerpflichtigen verlangt wird, dass er eine Überprüfung durchführt, die so umfangreich ist und so tief und so weit geht, wie oben dargestellt, oder geht dies über das hinaus, was der Effektivitätsgrundsatz erfordert?
5. Ist eine mit der Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug verbundene Sanktion verhältnismäßig, die in der Verpflichtung zur Entrichtung eines Steuergeldbuße in Höhe von 200 % der Steuerdifferenz besteht, wenn dem Fiskus kein Steuerausfall entstanden ist, der mit dem Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug unmittelbar zusammenhängt? Lässt sich der Tatbestand des § 170 Abs. 1 S. 3 der Az adózás rendjéről szóló 2003. évi XCII. törvény (Gesetz Nr. XCII von 2003 über die Besteuerungsordnung) feststellen, wenn der Steuerpflichtige der

Steuerbehörde sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die ihm ausgestellten Rechnungen in seine Steuererklärung aufgenommen hat?

6. Kann, wenn sich aus den Antworten auf die Vorlagefragen ergibt, dass die nach Erlass des [Beschlusses vom 10. November 2016,] Signum Alfa Sped [C-446/15, EU:C:2016:869,] vorgenommene nationale Rechtsauslegung und die sich auf dieser Grundlage herausgebildete Praxis nicht mit den den Vorsteuerabzug betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 vereinbar sind, in Anbetracht dessen, dass das erstinstanzliche Gericht den Gerichtshof nicht in jedem einzelnen Verfahren um Vorabentscheidung ersuchen kann, auf der Grundlage von Art. 47 der Charta der Grundrechte davon ausgegangen werden, dass dem Steuerpflichtigen durch das Recht auf Erhebung einer Schadensersatzklage das in diesem Artikel garantierte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren gewährleistet ist? Kann in diesem Zusammenhang die für die Entscheidung in der Rechtssache Signum Alfa Sped gewählte Entscheidungsart dahin ausgelegt werden, dass die Frage bereits durch das Gemeinschaftsrecht geregelt und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geklärt worden ist und damit offenkundig war, oder bedeutet es, dass angesichts dessen, dass ein neues Verfahren eingeleitet wurde, die Frage nicht vollständig geklärt war und daher die Pflicht bestand, um Vorabentscheidung zu ersuchen?

#### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Art. 9 Abs. 1, 167, 168 Buchst. a, 178 Buchst. a, 220 Buchst. a sowie 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem;

Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

#### **Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts**

Az adózás rendjéről szóló 2003. évi XCII. törvény (Gesetz Nr. XCII von 2003 über die Besteuerungsordnung; im Folgenden: Besteuerungsordnung), § 2 Abs. 1, § 97 Abs. 4 und 6, § 170 Abs. 1 und § 171 Abs. 1 und 2.

Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény (Gesetz Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer; im Folgenden: Umsatzsteuergesetz), § 27 Abs. 1, § 26, § 119 Abs. 1, § 120 Buchst. a und § 127 Abs. 1 Buchst. a.

A számvitelről szóló 2000. évi C. törvény (Gesetz Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung; im Folgenden: Rechnungslegungsgesetz), § 1, § 15 Abs. 3 und § 166 Abs. 1 und 2.

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die klagende Gesellschaft ist hauptsächlich im Großhandel mit Bonbons und Süßwaren tätig. Sie unterhält eine Betriebsstätte in Tiszaföldvár. An dieser Betriebsstätte befindet sich auch die Betriebsstätte der Gesellschaft Nikus Kft. Geschäftsführer beider Gesellschaften ist dieselbe Person. Die Nikus Kft. stellt Süßwaren her, die die Klägerin verpackt, konfektioniert, lagert und vertreibt.
- 2 Am 20. März 2012 schloss die Klägerin mit der Gesellschaft Freest Kft. einen Vertrag über die Lieferung von zehn Verpackungsmaschinen und einer Abfüllmaschine. Das Unternehmen durfte nach dem Vertrag erforderlichenfalls einen Subunternehmer hinzuziehen.
- 3 Am 21. Mai 2012 schloss die Klägerin mit der Freest Kft. einen Liefervertrag über den Erwerb von sechs Verpackungsmaschinen und einer automatischen Beutelfüllmaschine sowie ihre Lieferung zur Betriebsstätte der Klägerin. Die Klägerin machte hinsichtlich der beiden aufgrund der Verträge von der Freest Kft. ausgestellten Rechnungen ein Recht auf Vorsteuerabzug geltend. Die gemäß den Bestimmungen der Verträge an die Klägerin verkauften Maschinen hatte die Freest Kft. von der SPDC Kft. bezogen, die diese wiederum von der Free-Gold Kft. bezogen hatte.
- 4 Die Steuerbehörde erster Instanz nahm bei der Klägerin eine nachträgliche Überprüfung der Umsatzsteuererklärungen für das zweite und das vierte Quartal des Jahres 2012 und das erste Quartal des Jahres 2013 vor. Am 11. Juli 2013 führte die Steuerbehörde im Rahmen dieser Überprüfung eine Vor-Ort-Kontrolle in der Betriebsstätte der Klägerin durch. Nach dem darüber erstellten Protokoll befanden sich die Maschinen, hinsichtlich derer das Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt worden war, in dieser Betriebsstätte.
- 5 Die Steuerbehörde erster Instanz stellte im Ergebnis dieser Überprüfung in zwei Bescheiden zu Lasten der Klägerin Mehrwertsteuerdifferenzen in Höhe von 8 020 000,00 HUF für das zweite und das dritte Quartal des Jahres 2012 und in Höhe von 13 257 000,00 HUF für das erste Quartal des Jahres 2013 fest. Einen Teil davon wertete sie als unrechtmäßigen Steuererstattungsanspruch und den anderen als einen Steuerfehlbetrag, für den sie eine Steuergeldbuße und Säumniszuschläge festsetzte.
- 6 In der Begründung der Bescheide wurde ausgeführt, die Klägerin habe als Anlage zu den Rechnungen, die als Grundlage für den Vorsteuerabzug herangezogen worden seien, das von der Freest Kft. erstellte Preisangebot, die Lieferverträge und die Bestellung sowie die Übergabe-Annahme-Protokolle und die Bedienungsanleitungen für die Maschinen vorgelegt. Den Protokollen zufolge habe die Freest Kft. die in ihnen aufgeführten Maschinen an die Klägerin geliefert. Die Klägerin habe die Freest Kft. mit der Beschaffung der Maschinen in dem Wissen beauftragt, dass Letztere die Maschinen nicht unmittelbar herstelle, sondern das Tätigwerden mehrere Subunternehmer erforderlich sein werde. Der

Geschäftsführer habe sich vergewissert, dass es sich um eine aktive Gesellschaft gehandelt habe.

- 7 Die Steuerbehörde stellte darüber hinaus anlässlich konnexer Überprüfungen und Kontrollen fest, dass der wirtschaftliche Vorgang aufgrund der festgestellten Widersprüche zwischen den auf der Rechnungen genannten Parteien nicht stattgefunden habe könne, denn die Klägerin habe Maschinen erworben, die sie sich auch selbst hätte beschaffen können und über die ihr Subunternehmer nicht verfügt habe, während die Herstellerin sie nicht beschaffen oder herstellen habe können, da sie nicht über die notwendigen materiellen und personellen Ressourcen verfügt habe. Die Herkunft der in den Rechnungen angegebenen Maschinen sei unbekannt, Zweck des Geschäfts sei gewesen, die Herkunft der in den Rechnungen aufgeführten Maschinen unbekannter Herkunft zu bescheinigen, die Steuerzahlungspflicht der am Anfang der Lieferkette stehenden Free-Gold Kft. zu umgehen und ein Recht auf Vorsteuerabzug zugunsten der Klägerin zu begründen, indem die an der Rechnungsstellung beteiligten Parteien die Preise minimal erhöht hätten, damit die Klägerin gestützt auf nicht glaubhafte Nachweise die Vorsteuer mit dem entsprechend höheren Betrag abziehen könne, während der in der Ware enthaltene Steuerbetrag von der Free-Gold Kft. nicht gezahlt worden sei. Da sich die Maschinen in der Betriebsstätte der Klägerin befinden, stellte die Steuerbehörde fest, die Klägerin habe sich die Maschinen in irgendeiner Weise von einer unbekannt Person beschafft. Daher sei der Umsatz nicht zwischen den in der Rechnung aufgeführten Personen und nicht in der dort angegebenen Art und Weise bewirkt worden, wovon die Klägerin Kenntnis gehabt habe. Aufgrund dessen stellte die Steuerbehörde gemäß § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 1 der Besteuerungsordnung fest, dass die Freest Kft. ihre Rechte nicht zweckentsprechend ausgeübt habe, sondern mit ihrer Tätigkeit unter Verstoß gegen die Rechtsvorschriften und Umgehung der Steuerbestimmung einzig das Ziel verfolgt habe, die Steuer abzuwälzen, so dass daran nicht die von der Klägerin angestrebten Rechtswirkungen (die Ermöglichung des Steuerabzugs) geknüpft werden könnten. Infolgedessen versagte sie der Klägerin das Recht auf den Vorsteuerabzug.
- 8 Die Steuerbehörde zweiter Instanz bestätigte einen der Bescheide der Steuerbehörde erster Instanz und änderte die zweite Entscheidung dahin ab, dass sie die Höhe des zulasten der Steuerpflichtigen festgestellten Steuerfehlbetrags sowie der Geldbuße und der Säumniszuschläge, die aufgrund des Steuerfehlbetrags festgesetzt worden waren, abänderte.
- 9 Gegen diese Bescheide hat die Klägerin beim Fővárosi Közigazgatási és Munkáügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Ungarn) Klage erhoben.

**Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 10 Die Klägerin bestreitet in ihren Klageschriften den von der Beklagten festgestellten Sachverhalt und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen mit der Begründung, die Beklagte habe sich bei ihrer Sachverhaltswürdigung anstatt auf einschlägige Tatsachen oder Beweise auf Wahrscheinlichkeiten gestützt. Tatsächlich habe die Klägerin die in den Rechnungen aufgeführten Maschinen zur Ausweitung ihrer Kapazitäten bestellt; vor Vertragsabschluss habe sie einen Handelsregisterauszug und eine Unterschriftenprobe des Unternehmens angefordert und sich auf diese Weise vergewissert, dass das Unternehmen steuerpflichtig und eine aktive Gesellschaft sei. Der Vertrag habe die Möglichkeit vorgesehen, dass das Unternehmen zu seiner Erfüllung Subunternehmer in Anspruch nehme. Der Klägerin sei die Identität der Subunternehmer bis zum Zeitpunkt der Durchführung des Vertrags nicht bekannt gewesen. Die Maschinen seien von ihr in Betrieb genommen worden, und sie nutze sie weiterhin. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags habe das Unternehmen, wie die Beklagte selbst einräume, vorschriftsmäßige Rechnungen mit Ausweis der allgemeinen Umsatzsteuer ausgestellt, die die Klägerin in ihrer vierteljährlichen Mehrwertsteuererklärung angegeben habe. Deshalb habe sie die Erstattung der Vorsteuer rechtmäßig beansprucht, da die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorgelegen hätten. Die Steuerbehörde habe keine geeigneten Beweismittel zur Widerlegung dieser Tatsachen vorgelegt, falsche Schlüsse im Hinblick auf die Beschaffbarkeit, die Lieferung und die Finanzierung der Maschinen gezogen und die Sachverhaltsfeststellung auf vermeintliche Widersprüche gestützt. Entgegen der Behauptung der Beklagten sei das Unternehmen vertraglich nicht zur Herstellung der Maschinen, sondern zu ihrer Lieferung verpflichtet gewesen; aus diesem Grund sei es unerheblich, ob das Unternehmen die Maschine selbst herstelle oder einen Dritten vertraglich dazu verpflichte. Daher gingen der Hinweis darauf, dass das Unternehmen über keine materiellen und personellen Ressourcen verfüge, und die daraus gezogene Schlussfolgerung, mit dem Geschäft sei bezweckt worden, zugunsten der Klägerin ein Vorzugsteuerabzugsrecht zu begründen, die Steuerzahlungspflicht des Subunternehmers zu umgehen und die Herkunft von Maschinen unbekannter Herkunft zu bescheinigen, fehl. Die Klägerin habe sich bei dem Geschäft umsichtig und redlich verhalten. Dieser Umstand bzw. die vorgelegten Schriftstücke und auch die Maschinen selbst belegten, dass der bewirkte Umsatz tatsächlich stattgefunden habe. Die Rechnungen entsprächen den angeführten Rechtsvorschriften und die Klägerin benutze die erworbenen Gegenstände für die Zwecke ihrer besteuerten Umsätze. Daher seien sämtliche Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt. Die Klägerin beruft sich auf die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und betont dabei, dass sie von der Beklagten für Personen, mit denen sie nichts zu tun gehabt hätte, und für wirtschaftliche Vorgänge zwischen diesen Personen haftbar gemacht habe, obwohl sie sich nachweislich umsichtig und redlich verhalten habe. Die Praxis der Steuerbehörde, die wegen einer Unregelmäßigkeit, die irgendjemand, der in der Liefer- oder Dienstleistungskette erscheine, begangen habe, alle an der Kette

beteiligten Steuerpflichtigen bestrafe und ihnen das Recht auf Abzug versage, also den Grundsatz der objektiven Haftung anwende, stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

- 11 Die Klägerin rügt auch, dass ihr die Beklagte nicht nur rechtswidrig ihr Steuerabzugsrecht versagt, sondern ihr auch unbegründet und unrechtmäßig eine Steuergeldbuße mit Strafcharakter in Höhe von 200 % auferlegt habe, weil die Beklagte nicht nachgewiesen habe, dass der Steuerfehlbetrag mit der Verheimlichung von Einkünften oder mit der Fälschung oder Vernichtung von Belegen, Büchern oder Registern im Zusammenhang stehe.
- 12 Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, und hält an den Feststellungen in ihrer Entscheidung fest. Sie bestreitet nicht, dass die Klägerin über eine Rechnung verfügte, die den formalen Anforderungen entsprach, meint aber, dass der in der Rechnung angegebene wirtschaftliche Vorgang nicht stattgefunden habe, da die Erklärungen der Gesellschaften, die sich auf der dem Rechnungsaussteller unmittelbar vorhergehenden Lieferstufe und auf den dieser vorhergehenden Lieferstufen befunden hätten, widersprüchlich gewesen seien. Die Beklagte trägt vor, die Steuerbehörde erwarte stets, dass die Steuerpflichtigen mit der gebotenen Sorgfalt handelten und dass der Steuerpflichtige, wenn sich während der Durchführung herausstelle, dass er nicht wisse, wer der Lieferant gewesen sei, alles Notwendige tun müsse, damit derjenige, die die Rechnung ausstelle, die Leistung erbringe und er keine Leistung von einer anderen Person entgegennehme, weil er sein Recht auf Vorsteuerabzug nur dann rechtmäßig geltend machen könne, wenn der Lieferschein und die Erklärungen der Parteien übereinstimmen.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 13 Das Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest, Ungarn) hatte in zwei in früheren Verfahren ergangenen Urteilen die Bescheide der Beklagten in ihrem mit der Klage angefochtenen Teil dahin abgeändert, dass es die Steuerdifferenz sowie die Steuergeldbuße und die Säumniszuschläge, die aufgrund dessen festgesetzt worden waren, aufgehoben hat.
- 14 Das vorliegende Gericht war auf der Grundlage der Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 über den Vorsteuerabzug zu dem Ergebnis gekommen, dass in diesem Verfahren für das Recht auf Vorsteuerabzug der Umstand maßgeblich gewesen sei, dass die Klägerin die Rechnungen, die Gegenstand der Prüfung gewesen seien, sowie die Dokumente, die ihre Ausstellung und ihre Erfüllung stützten, vorgelegt habe. Darüber hinaus hielt es die Übergabe der Maschinen für unstrittig.
- 15 Das vorliegende Gericht hatte auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgestellt, dass die Beklagte die Prüfung auf Tatsachen erstreckt habe, die nicht maßgeblich seien, und rechtsfehlerhaft zu

dem Ergebnis gekommen sei, dass der wirtschaftliche Vorgang zwischen der Klägerin und der Freest Kft. fiktiv gewesen sei. Da die Klägerin nicht Partei der Verträge gewesen sei, auf deren Grundlage die in den Rechnungen angegebenen Maschinen beschafft worden seien, habe sie auch nicht in Bezug auf ihre Beschaffung und ihre Lieferung gehaftet. Das vorlegende Gericht hatte außerdem hervorgehoben, dass die Beweisführung auf objektive Grundlagen gestützt werden müsse, und in diesem Sinne der Umstand, dass sich die Geschäftsführer dieser Gesellschaften nach mehreren Jahren daran erinnerten, was durch den Formvorschriften entsprechende Belege nachgewiesen sei, nicht als ein objektiver Umstand angesehen werden könne, der die Anforderungen erfülle, die der Gerichtshof der Europäischen Union an derartige Nachweise stelle. Die Steuerbehörde habe rechtswidrig gehandelt, als sie Unterlagen und andere Tatsachen nicht berücksichtigt habe, die belegten, dass der wirtschaftliche Vorgang stattgefunden habe. Dabei wiege besonders schwer, dass sie die Bedeutung der Tatsache außer Acht gelassen habe, dass sich die Maschinen in der Betriebsstätte der Klägerin befunden hätten. Aus diesem Grund habe sich die Steuerbehörde im Irrtum befunden, als sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der wirtschaftliche Vorgang in Bezug auf die in den Rechnungen genannten Maschinen nicht stattgefunden habe und der Inhalt der Rechnungen nicht glaubhaft sei, und sie habe der Klägerin infolgedessen rechtswidrig das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert. Das Gericht hatte auch darauf hingewiesen, dass die Beklagte – entgegen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes und der Richtlinie 2006/112, die die Voraussetzungen des Abzugsrechts betreffen – auch nicht angegeben habe, an welchem Vorgang, mit dem die Steuer umgangen werden sollte, die Klägerin beteiligt gewesen sei.

- 16 Zur Möglichkeit, im vorliegenden Fall die Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes anzuwenden, hatte das vorlegende Gericht auf der Grundlage des Beschlusses des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. November 2016, Signum Alfa Sped (C-446/15, EU:C:2016:869), festgestellt, dass die mangelnde inhaltliche Glaubhaftigkeit der Rechnungen, die anhand der angeführten Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes festgestellt worden sei, für die Zwecke des Rechts auf Vorsteuerabzugs ohne Bedeutung sei.
- 17 Die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) hat die Urteile des Gerichts des ersten Rechtszugs mit zwei Beschlüssen aufgehoben und das erstinstanzliche Gericht angewiesen, ein neues Verfahren durchzuführen und neue Entscheidungen zu erlassen.
- 18 Die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) stellte unter Verweis auf seine früheren Urteile zu Reihengeschäften fest, dass die Beklagte eine Prüfung durchführen müsse, die die gesamte Kette umfasse, um feststellen zu können, ob der Inhalt jedes einzelnen Vertrags der Wirklichkeit entspreche und ob eine Steuerumgehung bezweckt werde. Bei einem Reihengeschäft sei die Steuerbehörde nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, nicht nur den Steuerpflichtigen, bei dem die Überprüfung durchgeführt werde, sondern auch die übrigen an der Kette Beteiligten zu kontrollieren. Im Rahmen der

Rechtmäßigkeitskontrolle durch ein Gericht sei es mithin nicht statthaft, den in Rede stehenden Vorgang aus der Kette der wirtschaftlichen Beziehungen herauszulösen, und der Gerichtshof der Europäischen Union habe in seinen angeführten Urteilen die Situation desjenigen, der sein Recht auf Abzug ausübe, ebenfalls vor dem Hintergrund der gesamten Kette gewürdigt.

- 19 Zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug reicht nach Ansicht der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) das Vorliegen einer den formellen Anforderungen entsprechenden Rechnung nicht aus, da zudem ein realer wirtschaftlicher Vorgang stattgefunden haben müsse. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Realität des Umsatzes für die Zwecke der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzugs diene als Richtschnur der Grundsatz des Vorrangs der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein, der in § 15 Abs. 3 des Rechnungslegungsgesetzes niedergelegt sei. Zu diesen objektiven Umständen, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs geprüft werden müssten, könnten nur jene Faktoren zählen, bei denen davon ausgegangen werden könne, dass sie tatsächlich vorlägen und nachweisbar und von Dritten bestimmbar seien. Wenn es keine solchen gebe, begründe die bloße Ausstellung der jeweiligen Rechnung für sich allein die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) hat unter Bezugnahme auf die Ausführungen in den Rn. 43 und 44 des Beschlusses vom 10. November 2016, Signum Alfa Sped (C-446/15, EU:C:2016:869), hervorgehoben, dass sich durch diesen Beschluss das Verfahren, das im Zusammenhang mit der Ausübung des auf realisierte wirtschaftliche Vorgänge gestützten Rechts auf Vorsteuerabzug zu beachten sei, nichts geändert habe.
- 20 Den zu prüfenden Bescheiden lässt sich entnehmen, dass die Steuerbehörde im Steuerverwaltungsverfahren – ungeachtet der bei ihrer Vor-Ort-Kontrolle festgestellten und in einer öffentlichen Urkunde bescheinigten Tatsache, dass die Klägerin die Maschinen, auf die sich die Rechnungen beziehen, in ihrer Betriebsstätte in Betrieb genommen hat und diese Maschinen gegenwärtig dort weiterhin in Betrieb sind – der Ansicht war, dass die von der Klägerin vorgelegten und formell nicht zu beanstandenden Rechnungen und die übrigen Dokumente nicht belegten, dass der wirtschaftliche Vorgang, auf den sich die Rechnungen bezögen, tatsächlich stattgefunden habe. Auch in Bezug auf die von der Klägerin erwartbaren angemessenen Maßnahmen hielt die Beklagte die Schritte, die die Klägerin unternommen hatte, um sich zu vergewissern, dass es sich um ein aktives Unternehmen handelte, und die darin bestanden, vor Vertragsschluss den Handelsregisterauszug des Geschäftspartners einzusehen und eine Unterschriftsprobe anzufordern, für nicht ausreichend, sondern verlangte, dass die Klägerin sämtliche Maßnahmen ergriff, damit der Vertragspartner die Lieferung entsprechend den Anforderungen der Beklagten erbringt, da anderenfalls die Geltendmachung des Vorsteuerabzugsrechts nicht rechtmäßig sei.
- 21 Mithin geht es in der vorliegende Rechtssache um die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 über den Vorsteuerabzug in Verbindung mit dem Grundsatz der Steuerneutralität und dem Effektivitätsgrundsatz. Insoweit hat der Gerichtshof der Europäischen Union in zahlreichen Entscheidungen

sowohl die betreffenden Artikel der Richtlinie 2006/112 als auch die Grundprinzipien des Mehrwertsteuersystems unter verschiedenen Gesichtspunkten ausgelegt; nichtsdestotrotz bestehen in Bezug auf die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug auch nach diesen Entscheidungen erhebliche Widersprüche bei der Rechtsauslegung, die zu bestätigen scheinen, dass hinsichtlich der betreffenden Artikel der Richtlinie die mitgliedstaatliche Praxis, die die Steuerbehörden und die nationalen Gerichte bei der Rechtsanwendung unverändert beibehalten, nicht mit der im Urteil des Gerichtshofs vom 6. Oktober 1982, CILFIT u. a. (283/81, EU:C:1982:335) begründeten Lehre vom *acte clair* im Einklang steht.

- 22 Obleich der Sachverhalt der vorliegenden Rechtssache in Bezug auf die maßgeblichen Tatsachen den Sachverhalten entspricht, die Grundlage für die Vorabentscheidungsersuchen in den Rechtssachen Mahagében und Dávid [C-80/11 und C-142/11], Hardimpex [C-444/12] und Signum Alfa Sped [C-446/15] waren, versagt die Steuerbehörde entgegen den vom Gerichtshof der Europäischen Union in diesen Rechtssachen verkündeten Entscheidungen den Steuerpflichtigen weiterhin das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass sie die Rechnungen als inhaltlich nicht glaubhaft werte, und schließt aus diesem Umstand automatisch auf einen Steuerbetrug, von dem der Steuerpflichtige, der sein Recht auf den Steuerabzug ausüben will, notwendigerweise Kenntnis haben musste oder sogar, weil er die nicht glaubhafte Rechnung entgegengenommen hat, Kenntnis hatte.
- 23 Das rechtliche Auslegungsproblem, das sich in der vorliegenden Rechtssache stellt, wirkt sich unbestreitbar auf ihre Entscheidung in der Sache aus, da sich sowohl das mit der Rechtssache befasste Gericht als auch die Steuerbehörde für ihre einander in der Sache widersprechenden Entscheidungen auf die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112 und die Entscheidungen der Union[sgerichte] berufen haben, mit denen diese Bestimmungen in ungarischen Rechtssachen ausgelegt wurden. Folglich sind die Vorlagefragen für die Entscheidung der Rechtssache erheblich, und nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist hierfür die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens unerlässlich.
- 24 Da die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) trotz der einander widersprechenden Standpunkte ein Vorabentscheidungsersuchens nicht für erforderlich gehalten hat, muss es das Gericht des ersten Rechtszugs tun. Im Zweifelsfall ist das Gericht des ersten Rechtszugs von der Pflicht zur Einleitung eines neuen Verfahrens nur entbunden, wenn der Gerichtshof ausdrücklich gerade in dieser Rechtssache entscheidet. Aus diesem Grund kann die erkennende Kammer dieses Gerichts – obgleich sie in einer anderen Rechtssache ein Vorabentscheidungsverfahren aufgrund eines ähnlichen Sachverhalts mit ähnlichen Fragen eingeleitet hat und im Hinblick darauf mehrere laufende Verfahren ausgesetzt hat – das vorliegende Verfahren wegen § 275 Abs. 5 der Zivilprozessordnung nicht aussetzen, sondern muss den Gerichtshof der Europäischen Union gesondert um Vorabentscheidung ersuchen.

- 25 Unbeschadet der Ausführungen in den bereits angeführten Urteilen und Beschlüssen des Gerichtshofs der Europäischen Union stellt sich erneut die Frage, ob die Auslegungspraxis der Steuerbehörde, die die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) in einem Gutachten zusammengefasst und in ihrer Rechtsprechung gebilligt hat, zu dem Zweck des in Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 verankerten Rechts auf Vorsteuerabzug, das integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer ist und grundsätzlich nicht eingeschränkt werden kann, im Widerspruch steht bzw. ob diese Auslegung den in Art. 178 Buchst. a dieser Richtlinie geregelten Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug entspricht und dem Grundsatz der Steuerneutralität und dem Effektivitätsgrundsatz gerecht wird.
- 26 Im vorliegenden Fall erfüllt der Sachverhalt die nach den Rn. 43 und 44 des Urteils vom 21. Juni 2012, Mahagében und Dávid (C-80/11 und C-142/11, EU:C:2012:373), maßgeblichen Anforderungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug, so dass sämtliche materiellen und formellen Voraussetzungen für die Entstehung und die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug gegeben sind. Zudem wurde im Bescheid nicht festgestellt, dass die Klägerin falsche Erklärungen eingereicht oder vorschriftswidrige Rechnungen ausgestellt hätte.
- 27 Laut Rn. 45 des Urteils vom 21. Juni 2012, Mahagében und Dávid (C-80/11 und C-142/11, EU:C:2012:373), kann das Recht auf Vorsteuerabzug vor diesem Hintergrund nur verweigert werden, wenn die Steuerbehörde anhand objektiver Umstände nachweist, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass dieser Umsatz in einen vom Lieferanten oder einem anderen Wirtschaftsteilnehmer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe begangenen Steuerbetrug einbezogen war.
- 28 Aus den Bescheiden geht hingegen hervor, dass die Steuerbehörde unter Berufung auf den im Umsatzsteuergesetz und im Rechnungslegungsgesetz niedergelegten Grundsatz des Vorrangs der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein und die konkreten für die Belege geltenden Anforderungen das Recht der Klägerin auf Vorsteuerabzug gerade im Hinblick auf solche Tatsachen verweigert hat, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für das Recht auf Abzug der Vorsteuer durch den Steuerpflichtigen unerheblich sind, da es sich um Tatsachen handelt, die nicht als objektive Umstände betrachtet werden können, ohne dass im Zusammenhang mit den vom Steuerpflichtigen erwartbaren angemessenen Maßnahmen substantiiert dargelegt worden wäre, worin der Steuerbetrug bestand.
- 29 Das vorliegende Gericht bittet um Klärung der Frage, ob die nationale Praxis, die darin besteht, zusätzlich zu den Angaben, die eine Rechnung zwingend enthalten muss, über den in § 127 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes enthaltenen Begriff „die Bewirkung des Umsatzes bescheinigende Rechnung“ und die Einbeziehung der Regeln des Rechnungslegungsgesetzes in den Steuertatbestand mit der Festlegung, dass eine formell korrekte Rechnung für sich allein für die Ausübung des Vorsteuerabzugs nicht ausreicht und der Steuerpflichtige neben der Rechnung

weitere Belege vorlegen muss, zusätzliche Voraussetzungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugs aufzustellen, als eine gegen die Richtlinie 2006/112 verstoßende Ausweitung der in Art. 226 der Richtlinie aufgezählten Angaben angesehen werden kann, die eine Rechnung im Sinne von Art. 220 Abs. 1 der Richtlinie enthalten muss, die Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist.

- 30 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass in der vorliegenden Rechtsache der Grund für voneinander abweichende Entscheidungen neben einer unterschiedlichen Auslegung der Unionsrechtsvorschriften eine unterschiedliche Beantwortung der Frage ist, ob die Belege und die objektiven Tatsachen, die mit diesen Belegen nachgewiesen werden sollen, maßgeblich sind – eine Frage, die die nationalen Behörden und Gerichte anhand der nationalen Verfahrensvorschriften beantworten müssen.
- 31 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist es aber in Ermangelung von Unionsvorschriften über die verfahrensrechtlichen Aspekte des Rechts auf Vorsteuerabzug nach dem Grundsatz der Verfahrenautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats, diese festzulegen, vorausgesetzt allerdings, dass diese Modalitäten nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz) (Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juni 2007, van der Weerd u. a., C-222/05 bis C-225/05, EU:C:2007:318, Rn. 28).
- 32 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts weist die Würdigung der Beweise unter mehreren Gesichtspunkten einen Bezug zum Unionsrecht auf. Zum einen dürfen bei der Würdigung der relevanten Tatsachen und der Beweise die Unionsrechtsvorschriften nicht außer Acht gelassen werden, da sie die bei der Prüfung des Rechts auf Vorsteuerabzug maßgeblichen Gesichtspunkte festlegen. Zum anderen muss die auf den nationalen Verfahrensvorschriften basierende nationale Rechtsprechung mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die das Unionsrecht und die auf das Unionsrecht gestützte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgestellt haben, wie den Grundsätzen der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit, nach denen die Würdigung der Beweise durch die nationalen Behörden und Gerichte und die Einbeziehung nicht relevanter Umstände in diese Würdigung nicht so weit gehen dürfen, dass die Wahrnehmung unionsrechtlich gewährleisteter Rechte praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert wird. Das vorliegende Gericht hält es für insoweit erforderlich, für die Würdigung der Beweise gemäß dem Unionsrecht eine Richtschnur festzulegen, die die Grenzen der berücksichtigungsfähigen Tatsachen markiert und dafür maßgebend ist, welche Gesichtspunkte relevant sind und welche nicht.
- 33 In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu den Mehrwertsteuervorschriften hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob die

Anforderungen, die die Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) und die Steuerbehörde dazu aufstellen, wie weit und tief gehend Nachweise sein müssen, mit den Grundsätzen der Steuerneutralität, der Effektivität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar sind.

- 34 Es ist nämlich bedenklich, dass bei einem Reihengeschäft der Gegenstand der wesentlichen Zielrichtung der Prüfung durch die Steuerbehörde und parallel dazu der Maßnahmen, die vernünftigerweise erwartet werden können, in der Rekonstruktion jedes einzelnen Elements der wirtschaftlichen Tätigkeiten der an der Lieferkette Beteiligten bestehen muss. Ebenso bedenklich ist, dass diese Prüfung auch nach dem Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. November 2016, *Signum Alfa Sped* (C-446/15, EU:C:2016:869), im Wesentlichen unverändert auf die Prüfung der Elemente des wirtschaftlichen Vorgangs erstreckt wird und bei jedem damit zusammenhängendem Fehler automatisch die Schlussfolgerung gezogen wird, dass der Steuerpflichtige wusste, dass er an einem Steuerbetrug beteiligt war. Der Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Vorgang und der Kenntnis von dem Steuerbetrug wird durch dieselben objektiven Umstände hergestellt, auf die die Steuerbehörde bereits bei der Würdigung des wirtschaftlichen Vorgangs abgestellt hat und die nach den Feststellungen des Gerichtshofs nicht als Grundlage für [die Versagung] des Vorsteuerabzugs herangezogen werden können.
- 35 Mit der Gesamtheit der Vorlagefragen möchte das vorliegende Gericht wissen, ob sich die von der Steuerbehörde aufgestellten und von der Kúria (Oberster Gerichtshof, Ungarn) als rechtmäßig erachteten Anforderungen, wie umfangreich, wie tief und wie weit gehend die für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vorgeschriebene Beweisführung sein muss, – auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Steuerneutralität – auf die relevanten Tatsachen erstrecken und ob sie erforderlich und verhältnismäßig sind, also nicht über den von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorgegebenen Rahmen hinausgehen, insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Steuerbehörde den Umstand, dass der Nachweis nicht erbracht wird, im Steuerverwaltungsverfahren zu Lasten der Klägerin wertet und ihr nicht nur das Recht auf Vorsteuerabzug versagt, sondern sie auch mit einer Steuergeldbuße belegt.
- 36 Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die in Rn. 61 des Urteils vom 21. Juni 2012, *Mahagében und Dávid* (C-80/11 und C-142/11, EU:C:2012:373), erwähnten Überprüfungen nicht allgemeiner Art sind und vom Steuerpflichtigen nur verlangt werden können, wenn die Umstände es rechtfertigen, dass aber die Steuerbehörde im vorliegenden Fall nicht darlegt, welcher Umstand es rechtfertigen würde, die Klägerin zu einer detaillierteren Prüfung zu verpflichten, da die Steuerbehörde gegen die Klägerin ausschließlich den Umstand ins Feld geführt hat, dass es sich um ein Reihengeschäft gehandelt habe, obwohl solche Geschäfte im Wirtschaftsleben üblich sind, und von der Klägerin unter Androhung der Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug verlangt hat, diese müsse zum Nachweis ihrer Redlichkeit Umstände überprüft haben, die in jeder

Hinsicht über die in Rn. 61 des Urteils vom 21. Juni 2012, Mahagében und Dávid (C-80/11 und C-142/11, EU:C:2012:373), genannten hinausgehen.

- 37 Da die Steuerbehörde somit weiterhin die Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug begründen will, ohne Tatsachen vorzutragen, die mit dem wirtschaftlichen Vorgang kausal und unmittelbar zusammenhängen, verlagert sie nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht nur ihre eigene Untersuchungspflicht in einer Art und Weise, die zu den angeführten Vorschriften der Richtlinie 2006/112 und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Widerspruch steht, auf den Steuerpflichtigen, sondern verstößt mit dieser Praxis auch gegen die Grundsätze der Steuerneutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität.
- 38 Entgegen den Ausführungen im Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. November 2016, Signum Alfa Sped (C-446/15, EU:C:2016:869), wird durch eine auf solche Erwägungen gestützte Rechtsanwendung ohne eine Prüfung der subjektiven Elemente, die im Umsatzsteuergesetz und auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union genannt werden (ob der Betreffende wusste oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt wissen musste), das Recht auf Vorsteuerabzug, wie es in den Art. 168 und 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 und durch die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union geregelte insbesondere in ungarischen Rechtssachen ausgestaltet worden ist, inhaltslos.
- 39 Mit der fünften Vorlagefrage ersucht das vorlegende Gericht um Klärung, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen ist, dass es bei einer Verweigerung des Vorsteuerabzugs verhältnismäßig ist, eine Geldbuße in Höhe von 200 % der dem Vorsteuerbetrag entsprechenden Steuerdifferenz festzusetzen, wenn die Klägerin der Steuerbehörde sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat und der Umstand, dass die in der Lieferkette vor dem Steuerpflichtigen Stehenden keine Mehrwertsteuer entrichtet haben, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Frage der Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug unerheblich ist, so dass der Steuerbehörde im Zusammenhang mit der Versagung des Vorsteuerabzugs keine Steuereinnahmen entgangen sind, während die Klägerin und die an der Lieferkette Beteiligten die in der Lieferkette zu entrichtende Umsatzsteuer gezahlt oder erklärt hatten und die Steuerbehörde dies im Fall der Klägerin wegen der Rechnungsstellung als rechtmäßig angesehen hat.
- 40 Mit der letzten Vorlagefrage möchte das vorlegende Gericht – angesichts der unterschiedlichen Auslegung und Praxis der Gerichte und für den Fall, dass die vorherrschende nationale Auslegung und Praxis nicht mit den Mehrwertsteuervorschriften vereinbar sein sollte – auch im Hinblick auf Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie den Umstand, dass es trotz der Pflicht, ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof zu richten, nicht in allen Rechtssachen möglich ist, ihn um

Vorabentscheidung zu ersuchen, wissen, ob dem Steuerpflichtigen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stehen und ob diese angemessen sind.

ARBEITSDOKUMENT